Tourenreglement Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Manegg

Vorbemerkung *Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.*

Allgemeines und Organisation

Begriffe Art. 1 Als Touren im Sinne dieses Reglementes gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion Manegg, wie z.B. Wander-, Berg-, Kletter-, Skitouren und Kurse.

Geltungsbereich Art. 2 Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Manegg, sofern es sich nicht um einen J+S-Anlass handelt. Wo nötig, wird betreffend Werktags unterwegs auf abweichende Bestimmungen verwiesen.

Touren-Organisation Art. 3 Die Organisation der Touren erfolgt durch den Tourenobmann und die Tourenleiter.

Ansprechperson Tourenwesen Art. 4 Der Tourenobmann ist Ansprechperson und Beschwerdeinstanz für das gesamte Tourenwesen. Er informiert an Versammlungen und nimmt Vorschläge entgegen.

Jahresplanung Art. 5 Anlässlich einer Tourenleitersitzung wird unter Leitung des Tourenobmannes das Jahresprogramm zusammengestellt. Die Planungen der Touren von Werktags unterwegs, Jugend, sowie Kinder- und Familienbergsteigen erfolgen an je separaten Besprechungen.

Genehmigung des Tourenprogramms Art. 6 Genehmigung durch Arbeitsgruppe: Das Tourenprogramm wird durch eine vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppe genehmigt.

Leitung von Touren und Kursen

Tourenleiter Rekrutierung Art. 7 Der Tourenobmann schlägt dem Vorstand geeignete Mitglieder als Tourenleiter vor. Der Vorstand befindet über die Ernennung. Eine allfällige Aberkennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Aus-/Fortbildung Art. 8 Die Tourenleiter müssen den SAC-Richtlinien entsprechend ausgebildet sein und sich regelmässig fortbilden. Die Kosten übernimmt in der Regel die Sektion. Der Tourenobmann überwacht die Tätigkeit der Tourenleiter.

Nachwuchs Dem Nachwuchs widmet er die notwendige Aufmerksamkeit.

Tourenleitung	Art. 9	Die Tourenleiter organisieren und leiten die Touren der Sektion Manegg. Sie stehen für Auskünfte über Touren zur Verfügung und leiten die Tourenbesprechungen.
Ausrüstung		Sie bestimmen die Ausrüstung der Teilnehmer und das notwendige Gruppenmaterial.
Beizug Fachleute	Art. 10	Wo die technische Durchführung einer Tour besondere Anforderungen stellt, kann der Tourenleiter in Absprache mit dem Tourenobmann zusätzliche Tourenleiter oder externe Fachleute, z.B. Bergführer, beiziehen.
Hütten-Reservation	Art. 11	Die Tourenleiter sind für die Hüttenreservation verantwortlich.
Tourenverschiebung	Art. 12	Die Tourenleiter entscheiden, ob eine Tour durchgeführt, verschoben oder geändert wird.
Abänderung einer Tour		Nichtdurchführung oder Verschiebung einer Tour sowie Änderung des Tourengebietes sind dem Tourenobmann vorgängig zu melden. Unterwegs darf keine schwierigere als die geplante Route gewählt werden.
Verhinderung des Tourenleiters	Art. 13	Bei Verhinderung eines Tourenleiters ist der Tourenobmann zu benachrichtigen, der über eine eventuelle Stellvertretung entscheidet.
Kostenaufteilung Inkasse	Art. 14	Die Tourenleiter besorgen die Aufteilung der Tourenkosten gemäss den Richtlinien des Vorstandes.
Unfall Notfallblatt	Art. 15	Bei einem Unfall sind je nach Schweregrad die notwendigen Massnahmen zu treffen, wozu das Notfallblatt gute Dienste leistet. Dabei stehen Alarmierung, Rettung und Hilfeleistung im Vordergrund. Die sektionsinterne Benachrichtigung hat – wie auch bei anderen ausserordentlichen Vorkommnissen – unmittelbar zu erfolgen.
Tourenrapport	Art. 16	Nach Beendigung einer Tour haben die Tourenleiter innert 10 Tagen das Rapportformular einzureichen.

Bekanntgabe, Anmeldung und Vorbesprechung

Publikation Tourenprogramm Art. 17

Im Tourenprogramm (Jahresprogramm) werden alle geplanten Touren mit Datum, Tourenziel, Art der Tour und Name des Tourenleiters aufgeführt. Das Jahresprogramm wird nach der Genehmigung durch die Arbeitsgruppe im Internet publiziert und in gedruckter Form jedem Mitglied zugestellt.

Tourenausschreibung Art. 18

Detaillierte Informationen über die Touren werden im Bulletin und im Internet veröffentlicht. Die Teilnehmerzahl kann nach Ermessen des Tourenobmannes resp. des Tourenleiters beschränkt werden.

Programmänderung Art. 19

Bei Änderungen gegenüber dem Jahresprogramm ist die Zustimmung des Tourenobmannes erforderlich.

Teilnahmeberechtigung Art. 20

Zur Teilnahme an Touren und Kursen sind Sektionsmitglieder berechtigt, welche nach Beurteilung des Tourenleiters die Anforderungen erfüllen. Die Teilnahme von Gästen ist möglich, jedoch haben Sektionsmitglieder Vorrang.

Beschränkung Teilnehmerzahl Art. 21

Ist bei einer Tour die Teilnehmerzahl beschränkt, gilt die Reihenfolge der Einträge im Tourenbuch. Telefonische oder E-Mail-Anmeldungen beim Tourenleiter können nicht berücksichtigt werden.

Anmeldung Art. 22

Mitglieder, welche an einer Tour teilzunehmen wünschen, haben sich bis zum Anmeldetermin im Tourenbuch einzutragen. Eine Anmeldung ist frühestens 3 Monate vor der Tour möglich. Ausnahmen werden in der Tourenausschreibung erwähnt.

Abmeldung

Ist ein Mitglied verhindert seine Anmeldung aufrechtzuerhalten, so ist es verpflichtet sich umgehend, spätestens aber bis zum Anmeldetermin abzumelden. Die Abmeldung hat durch Stornierung des Eintrags im Tourenbuch zu erfolgen. Wird die Abmeldung unterlassen oder erfolgt sie zu spät sind allfällig entstandene Kosten mitzutragen.

Umgang mit dem Recht auf das eigene Bild Art. 23

Die Teilnehmenden einer Tour willigen mit ihrer Anmeldung grundsätzlich ein, dass

I. Fotos von ihnen gemacht werden und
II. diese in den Publikationsorganen der Sektion auch veröffentlicht werden.
III. Wenn eine Person nicht einverstanden ist, dass auf einer Tour Bilder von ihr erstellt und allenfalls für Publika-

tionen verwendet werden, soll dies vorgängig der Tourenleiterin oder dem Tourenleiter gemeldet werden, damit diese Person nicht fotografiert wird.

Tourenbesprechung Art. 24 Bei Bedarf setzen die Tourenleitenden eine Vorbesprechung vor der Ausführung der Tour an. Die Ankündigung der Vorbesprechung wird in der Tourenausschreibung bekanntgegeben. Die Teilnehmenden an der Tour haben möglichst teilzunehmen.

Teilnahme an Touren und Kursen

Versicherungsschutz Art. 25 Ein ausreichender Versicherungsschutz ist Sache der Teilnehmer.

Ausschluss bei Zuwiderhandlungen Art. 26 Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können durch den Sektionsvorstand von künftigen Touren ausgeschlossen werden. Falls sich einzelne Teilnehmer von der Gruppe trennen wollen, haben sie die Erlaubnis des Tourenleiters einzuholen. Vom Zeitpunkt der Trennung an werden sie nicht mehr als Teilnehmer betrachtet.

Kosten Art. 27 Die Teilnehmer tragen ihre persönlichen Auslagen selbst. Sie kommen für Honorare und allfällige Spesen von Bergführern und anderen Fachpersonen auf.

Anzahlung Art. 28 Der Tourenleiter kann von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.

Spesenentschädigung Art. 29 Die Sektion entschädigt die Tourenleiter für ihre Spesen während der Touren gemäss den Richtlinien des Vorstandes.

Sektionsbeiträge Art. 30 Zur teilweisen Deckung der Unkosten kann der Vorstand Beiträge aus der Sektionskasse beschliessen.

Art. 31 Der Vorstand erlässt Vorgaben über die Vorbereitung und Durchführung von Touren sowie über die Berichterstattung und Abrechnung.

Clubmaterial

Material für Clubtouren Ausleihe Art. 32 Das Clubmaterial steht vorrangig für die Sektion zur Verfügung. Die Ausleihe für Privattouren wird in den Richtlinien des Vorstandes geregelt.

Materialverwaltung	Art. 33	Der Materialwart ist für die Ausgabe und Rücknahme des Materials zuständig. Er kontrolliert das retournierte Material und besorgt das Inkasso der Depot- und Ausleihgebühren gemäss den Richtlinien des Vorstandes. Über Ersatz und Ergänzungen bespricht er sich mit dem Tourenobmann, welcher Anträge für Anschaffungen dem Vorstand unterbreitet. Die Verwaltung des Clubmaterials der Jugend erfolgt gemäss separaten Richtlinien.
Materialbezug Behandlung	Art. 34	Das Material kann am Stamm beim Materialwart bezogen werden. Es ist sorgfältig zu behandeln.
Rückgabe	Art. 35	Das Material muss bis spätestens am folgenden Freitag in sauberem und geordnetem Zustand zurückgegeben werden.
Beschädigung		Beschädigungen und Funktionsstörungen sind dem Materialwart zu melden.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung vom 20. November 2010 genehmigt (mit Änderungen durch Beschlüsse der GV vom 16. November 2013 und der GV vom 18. November 2023) und ersetzt alle bisherigen.

Schweizer Alpen-Club, Sektion Manegg

Toni W. Püntener
Präsident
(Unterschrift)

Marc Hohl
Tourenobmann, Vizepräsident
(Unterschrift)